



Handlungsempfehlung BOWLING

Grundlage ist die Rechtsvorschrift f. d. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, i.d. Fassung v. 10.01.2022

**VO-
8i/22**

1) ALLGEMEIN

A1 Betreten von & Aufenthalt in Bowlinganlagen

§1 (1) und §2 (1) Beim Betreten des **Kundenbereichs von Betriebsstätten/Bowlinganlagen** ist der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nachzuweisen – dafür gilt aktuell 2G

§2 (2) und §8 (1) Beim Betreten des **Kundenbereichs von Betriebsstätten/Bowlinganlagen** ist ggü. Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von **mind. 2 m** einzuhalten & eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder Maske mit mind. gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

A2 Risikogruppen, Hygiene, Verkehrsbeschränkung etc.

- Jedes **Bowlingcenter** hat ein **Hygienekonzept** samt Reinigungsplan-Infrastruktur (Bahnenanlagen, Schreibpulte etc.) & Material (Hauskugeln, Leihschuhe etc. zu erstellen
- **Desinfektionsmöglichkeiten** sind in den Bowlingcentern in ausreichendem Maß vorzusehen, und zwar für Schuhe/Hauskugeln, im Sanitärbereich und allfälligen sonstigen Anlagenteilen (ProShop, Klubräume etc.) sowie hallenspezifisch zu regeln.
- **SportbowlerInnen** sind für **persönliches Material** (Kugeln, Schuhe, etc.) selbst verantwortlich.
- Siehe dazu die Allgemeinen Empfehlungen auf der Homepage von Sport Austria
- <https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>

2) Anlagenspezifische Regelung

- Für die Zeit des „Open-Bowling“ – also bis zum Beginn des offiziellen Meisterschaftsbetriebs samt der Vereinstrainings im jeweiligen Landesverband reichen in der jeweiligen Anlage die von den Eigentümern/Betreibern der Anlage ausgegebenen Regeln auf der jeweils aktuellen gesetzlichen Basis.
- Da alle Landesverbände alle Meisterschaften des lfd. Sportjahres beendet bzw. eingestellt (unterbrochen) haben, betrifft es den ÖSKB nicht. Die jeweiligen Hallenbetreiber werden aber bei allfälligem Bedarf mit dem jeweiligen LV bzw. den Vereinen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eine Detaillierung herbeiführen.
- **Beachtung** der von der Bundesregierung generell verordneten Maßnahmen sowie der Fachinformationen und Handlungsempfehlungen
- **Erstellung** eines Hygiene- und Reinigungsplans für die Sportstätteninfrastruktur – z.B. mit Angaben, was wo, wie & wie oft zu reinigen ist, das Führen eines Reinigungstagebuchs etc.
- **Benennung** von betriebsinternen Verantwortlichen / Ansprechpersonen – klare Kommunikation der Zuständigkeiten
- **Schulung** der MitarbeiterInnen hinsichtlich der generellen Maßnahmen und der für den Arbeitsbereich speziellen Maßnahmen



- **Schulung** der MitarbeiterInnen im Umgang mit Personen mit Behinderung und den entsprechenden Handlungsempfehlungen
- **Kommunikation** der „Spielregeln“ für die BesucherInnen & deren Kontrolle bzgl. 2G entsprechend dem nötigen Umfang. Bei mehreren Eingängen wird eine Reduktion auf jenen mit der übersichtlichsten Kontrollmöglichkeit angeregt.
- **Verantwortung** bzgl. Reinigung & Desinfektion liegt beim jeweiligen Anlagenbetreiber.

3) EMPFEHLUNG

- Aufgrund der Erhöhung des Mindestabstands auf 2 m können bei ausreichend großem Bahnenraum wieder 2 Personen je Bahn spielen, im Fall vorhandener dichter Trennwände zumindest nach jeder 4. In Bahn entsprechender Höhe (über Kopf) auch 3 Personen.

4) Meisterschaften des LVxx – Anmeldung Behörde - Muster

Am xx.xx.2022 findet im Bowlingcenter xxxxxx plangemäß ein Meisterschaftsbewerb des Landesverbands XXXXX statt, und zwar:

Runde xx der Landesliga Herren sowie Runde xx der 1. Klasse Herren

Die Ausrichtung des Bewerbs erfolgt in der Sportstätte „Musterbowlingcenter“, die gleichzeitig auch ein konzessionierter Gastbetrieb ist.

Der Meisterschaftsbewerb ist beschränkt auf 123 Teilnehmer mit zugewiesenen Plätzen, das bedeutet:

1. Die aktiven Spieler halten sich auf den zugewiesenen Doppelbahnen auf, es gibt auf Bewerbungsdauer immer den gleichen Gegner.
2. Ersatzspieler und Zuschauer halten sich im Gaststättenbereich ebenfalls auf zugewiesenen und zur Doppelbahn gehörigen Plätzen auf.
3. Gesamtanzahl der Teilnehmer*innen.
4. Dauer des Meisterschaftsbewerbs inkl. Vorbereitung und Ergebnisauswertung
5. Bei Zusammenkünften (Meisterschaftsbewerben) gilt in Abstimmung mit dem Landesverband das vom Anlagenbetreiber generell erstellte COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten – dieses 8st dieses während der gesamten Dauer des Bewerbs bereitzuhalten und umzusetzen.
6. Eine Übermittlung des COVID-19-Präventionskonzepts an die Behörde ist für diese singulären Bewerbe grundsätzlich nicht erforderlich.

Verantwortlicher Bewerberleiter am xx.x.2022 ist Herr Max MUSTERMANN, der Sportobmann des Landesverbandes LVXX: Xxxstraße 57, 1234 Musterdorf; mailkontakt@mailmeister.at

Von der Geschäftsführung des „Bowlingcenter xxxxxxx“ anwesend ist Maxine MUSTER-FRAU, erreichbar unter Tel. 0612 34 56 789

Selbstverständlich verfügt die Sportstätte über ein generelles Hygienekonzept, das ebenso wie die 2G-Pflicht strikt eingehalten wird.

Bewerbbezogene Teilnehmer*innenlisten werden geführt, grundsätzlich je Verein/Mannschaft eine eigene Liste – diese Listen stehen dem Bewerbverantwortlichen bis zum Bewerbbende zur Verfügung und sind aktuell zu halten – z.B. später eintreffende Wechselspieler und sinngemäß. Nach Bewerbbende verbleibt das Original beim Bowlingcenter, der Bewerberleiter des Landesverbands erhält bei Bedarf Scans bzw. Kopien.

Generell sind je Bundesland/Behörde die entsprechenden Daten und Regelungen anzupassen sowie die Anmeldung entsprechend durchzuführen. Ggf. Kann seitens des jeweiligen LV eine „Formular“ erarbeitet und mit der zuständigen Behörde vorweg abgestimmt werden, in welchem dann nur mehr die je Bewerb nötigen Datenfelder zu befüllen sind. Das erspart allen Zeit, vereinfacht die Meldung und beschleunigt die Zustimmung bzw. Kenntnisnahme.



5) Textauszüge Bundesgesetz

Gastgewerbe

§ 7. (1) Der Betreiber von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe darf Kunden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen.

(2) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass

1. jedem Kunden der Betriebsstätte durch den Betreiber oder einen Mitarbeiter ein Sitzplatz zugewiesen wird;
2. die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt;
3. die Betriebsstätte von Kunden – unbeschadet restriktiverer Öffnungszeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften – nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 22.00 Uhr betreten wird.

(3) Speisen und Getränke dürfen in der Betriebsstätte nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen konsumiert werden. Abweichend davon dürfen Speisen und Getränke im Freien an Imbiss- und Gastronomieständen an Verabreichungsplätzen auch im Stehen konsumiert werden; Abs. 2 Z 2 gilt nicht.

(4) Kunden haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Dies gilt nicht während des Verweilens am Verabreichungsplatz.

(5) Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

(6) Selbstbedienung ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 5 abzubilden.

(7) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Betriebsarten der Gastgewerbe, die innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

1. Krankenanstalten und Kuranstalten für Patienten;
2. Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe für Bewohner;
3. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und elementaren Bildungseinrichtungen;
4. Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige oder dort beruflich tätige Personen genutzt werden dürfen.

(8) Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Abholung von Speisen und alkoholfreien sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten alkoholischen Getränken. Die Speisen und Getränke dürfen nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden. Bei der Abholung ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

Sportstätten

§ 9. (1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 – BSFG 2017, [BGBl. I Nr. 100/2017](#), zum Zweck der Ausübung von Sport ist nur unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig.

(2) Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen. Kunden haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

(3) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Sportstätte von Kunden – unbeschadet restriktiverer Öffnungszeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften – nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 22.00 Uhr betreten wird.

(4) Für das Betreten von öffentlichen Sportstätten durch Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, gilt:

1. Es dürfen nur Sportstätten im Freien betreten werden.
2. Die Sportausübung darf nur mit Personen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2, Z 3 lit. a oder mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, erfolgen.
3. Sportstätten dürfen nur zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen sportartspezifischer Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, betreten werden.
4. Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist. In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen.
5. Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt.

(5) Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

(6) Bei der Sportausübung durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017 ist vom verantwortlichen Arzt ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. Spitzensportler sowie deren Betreuer und Trainer haben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb einen 3G-Nachweis vorzuweisen, wenn physische Kontakte zu anderen Personen gemäß § 11 Abs. 2 nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall eines positiven Testergebnisses ist das Betreten von Sportstätten abweichend davon dennoch zulässig, wenn

1. mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigentest auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion zu unterziehen.

(7) Das COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 6 hat zusätzlich zu § 2 Abs. 6 zu enthalten:

1. Vorgaben zur Schulung von Sportlern, Betreuern und Trainern in Hygiene sowie zur Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf,
4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
6. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen,
7. bei Auswärtswettkämpfen Vorgaben über die Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, falls eine SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer im epidemiologisch relevanten Zeitraum danach aufgetreten ist.

[RIS - 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 08.01.2022 \(bka.gv.at\)](#)

Für den ÖSKB
Anton R. SCHÖN e.h.
Sportdirektor Bowling